



Verordnungsblatt für den Bezirk Landeck

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 11. März 2025

1. Waldbrandgefahr: Verbot des Feuerentzündens

1. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 11. März 2025 über das Verbot des Feuerentzündens im Wald.

Aufgrund der langanhaltenden trockenen Witterung herrscht in Waldbeständen große Trockenheit und ist daher von einer erhöhten Waldbrandgefahr auszugehen. Zur Vorbeugung gegen das Entstehen von Waldbränden wird daher von der Bezirkshauptmannschaft Landeck als gem. § 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975 zuständiger Forstbehörde gem. § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975 für das Gebiet des Bezirkes Landeck folgendes verordnet:

§ 1

In sämtlichen Waldgebieten des Bezirkes Landeck sowie in deren Gefährdungsbereichen sind jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

Umfasst von diesem Verbot sind auch Zweckfeuer, wie das Verbrennen von Astmaterial auf Almflächen im Nahbereich des Waldes und das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung.

Hinweis: Als Gefährdungsbereiche sind jene Bereiche zu verstehen, wo die Bodenvegetation oder die lokalen Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Übertretungen nach dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Ziffer 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu Euro 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 11. März 2025 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Siegmund Geiger